

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 1 / 2. Mai 1995



**1. Änderung
der
Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang
Chemie**

1. Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der
Technischen Universität Bergakademie Freiberg

vom 13. Dezember 1994

Aufgrund von § 159 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 wird die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 26. April 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1/ 15. Juli 1993) wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem Inhaltsverzeichnis ist als Präambel voranzustellen:

"Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Chemie folgende Diplomprüfungsordnung:"

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung im 8. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet."

3. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich."

4. § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 4 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission, der drei Prüfer angehören. Als Vorsitzender sollte der Erstgutachter der Diplomarbeit fungieren."

5. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte."

6. § 26 ist durch einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Physik vom 13. Dezember 1994, des Senates (B 1/70 vom 8. Oktober 1993) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1995 - Aktenzeichen 2-7831.11/19.1

Freiberg, den 3. April 1995

Wetlich Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat I
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

4. § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 4 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission, der drei Prüfer angehören. Als Vorsitzender sollte der Erstgutachter der Diplomarbeit fungieren."

5. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte."

6. § 26 ist durch einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Physik vom 13. Dezember 1994, des Senates (B 1/70 vom 8. Oktober 1993) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1995 - Aktenzeichen 2-7831.11/19.1

Freiberg, den 3. April 1995

Wetrich Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 1/2. Mai 1995



**1. Änderung
der
Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang
Chemie**

**1. Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der
Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

vom 13. Dezember 1994

Aufgrund von § 159 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 wird die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 26. April 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1/ 15. Juli 1993) wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem Inhaltsverzeichnis ist als Präambel voranzustellen:

"Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Chemie folgende Diplomprüfungsordnung:"

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung im 8. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet."

3. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich."

4. § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 4 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission, der drei Prüfer angehören. Als Vorsitzender sollte der Erstgutachter der Diplomarbeit fungieren."
5. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte."
6. § 26 ist durch einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:
"Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Physik vom 13. Dezember 1994, des Senates (B 1/70 vom 8. Oktober 1993) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1995 - Aktenzeichen 2-7831.11/19.1

Freiberg, den 3. April 1995

Wolfgang Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 1/2. Mai 1995



1. Änderung

der

Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang

Chemie

1. Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der
Technischen Universität Bergakademie Freiberg

vom 13. Dezember 1994

Aufgrund von § 159 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 wird die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 26. April 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1/ 15. Juli 1993) wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem Inhaltsverzeichnis ist als Präambel voranzustellen:

"Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Chemie folgende Diplomprüfungsordnung:"

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung im 8. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet."

3. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich."

4. § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 4 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission, der drei Prüfer angehören. Als Vorsitzender sollte der Erstgutachter der Diplomarbeit fungieren."

5. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte."

6. § 26 ist durch einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Physik vom 13. Dezember 1994, des Senates (B 1/70 vom 8. Oktober 1993) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1995 - Aktenzeichen 2-7831.11/19.1

Freiberg, den 3. April 1995

Wolfgang Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 1 / 2. Mai 1995



**1. Änderung
der
Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang
Chemie**

**1. Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der
Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

vom 13. Dezember 1994

Aufgrund von § 159 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 wird die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 26. April 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1/ 15. Juli 1993) wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem Inhaltsverzeichnis ist als Präambel voranzustellen:

"Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Chemie folgende Diplomprüfungsordnung:"

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung im 8. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im § 11 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 11 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen darf 33 % nicht überschreiten. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet."

3. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Antrag des Kandidaten möglich."

4. § 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 4 und aus der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission, der drei Prüfer angehören. Als Vorsitzender sollte der Erstgutachter der Diplomarbeit fungieren."

5. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte."

6. § 26 ist durch einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

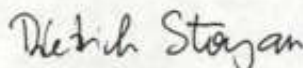
"Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Absatz 4 entsprechend."

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Physik vom 13. Dezember 1994, des Senates (B 1/70 vom 8. Oktober 1993) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Januar 1995 - Aktenzeichen 2-7831.11/19.1

Freiberg, den 3. April 1995



Prof. Dr. Stoyan
Rektor